

Wahlbekanntmachung

Wahl zum Europäischen Parlament

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt ist in folgende 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr.)
1	Breslauer Weg, Danziger Weg, Dramburger Weg, Fehrsstraße, Glückstädter Straße, Gorch-Fock-Straße, Heibelstraße, Krusekoppel, Memellandweg, Schillerstraße, Stettiner Weg, Theodor-Storm-Straße, Thomas-Mann-Straße	Städtischer Bauhof, Glückstädter Straße 22
2	Am Storchennest, An der Heide, Bissenmoorweg (ab Haus-Nr. 11), Goethering, Hoffeldweg, Immenhagen, Johanna-Mestorf-Straße, Klaus-Groth-Straße, Lessingstraße, Rudolf-Kinau-Straße, Rühmels	Gemeindehaus, Holsatenallee 7
3	Bissenmoorweg (bis Haus-Nr. 10), Caspar-Fuchs-Weg, Friedrichsweg, Fritz-Reuter-Straße, Holsatenallee (ab Haus-Nr. 18), Königsberger Weg, Königsweg, Sommerland, Stedingweg, Vagethweg, Vieux-Thann-Ring, Wiebke-Kruse-Straße	Feuerwehrgerätehaus, Glückstädter Str. 11
4	Aalvikstraße, Arnheimstraße, Dröbakstraße, Friesenstraße, Holsatenallee (bis Haus-Nr. 17), Mjölbyst., Oppsalstraße, Saabystr., Stormarnring	Gemeindehaus, Holsatenallee 7
5	Alte Rennbahn, Am Clubhaus, Am Golfplatz, Am Wald, Bissenmoor, Bissenmoortwiete, Brüsseler Ring, Europa-Ring, Golfparkallee, Gustav-Schatz-Weg, Im Grünen, Lentförderener Weg, Mittelweg, Pastor-Hümpel-Straße, Paustian-Ring, Pommernweg, Rehweg, Sachsenweg, Straßburger Ring, Weddelbrooker Straße	Kindertagesstätte Löwenzahn, Golfparkallee 3
6	Am Köhlerhof, Am Wittreim, An der Hudau, Birkenweg, Clashorn, Falkenweg, Hamwinzel, Ochsenweg, Oskar-Alexander-Straße, Otto-Liebing-Weg, Parkstr., Reiherstieg, Schapbrooker Weg, Segeberger Straße, Siggenweg, Sommerstedter Straße, Strietkamp	Seniorenresidenz Bad Bramstedt, Am Köhlerhof 6-8
7	Achtern Bleeck, Altonaer Straße, Bleeck, Bleecker Twiete, Butendoor, Hamburger Str., Holm, Lohstücker Weg, Mühlenstraße, Sommerlandstieg, Vogelstange	Schloss, Bleek 16
8	Achtern Karkenbleeck, Am Bahnhof, An der Beeckerbrücke, An der Kirche, Im Winkel, Kirchenbleeck, Landweg, Malenbeeck, Matthias-Heesch-Str., Rosenstraße (bis Haus-Nr. 35), Schlüskamp	Alte Schule, Jugendringraum, Malenbeeck 11
9	Achtern Dieck, Achtern Moor, Altes Kurhaus, Am Alten Kurpark, Am Badesteig, An der Osterau, Bimöhler Straße, Brüggmann-Ring, Brunnenweg, Dibbern Hoff, Dönnwegstr., Erlenhorststr., Freudenthalweg, Gayen, Gebhardstr., Gerd-Gieseler-Weg, Harmstr., König-Christian-Straße, Meiereiweg, Moorstücken, Neckargemündweg, Warnemünde-Ring	Stadtwerke Bad Bramstedt, Lohstücker Weg 10-12
10	Am Hang, Am Kapellenhof, August-Kühl-Straße, Berliner Platz, Düsternhoop, Graf-Stolberg-Straße, Großenasper Weg, Lehmberg	Gemeinschaftshaus Kleingarten, Fuhlendorfer Weg

11	Am Sportplatz, Bob'n de Lieth, Brambusch, Dahilkamp, Eekenbusch, Ellernbusch, Fleederbusch, Kanstr., Klingbarg, Maienbaß, Rugenbusch, Schäferberg	Gemeinschaftsschule Auenland, Schäferberg 26
12	Achtern Höben, Am Hasselt, Bachstraße, Fuhlendorfer Weg, Gartenweg, Hunenkamp, Kieler Str., Lieth, Liethberg, Raaberg, Rosenstr. (ab Haus-Nr. 37), Tegelbarg, Unter der Lieth	Gemeinschaftsschule Auenland, Schäferberg 26

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.04.2019 bis 05.05.2019 zugesellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlsergebnisses um 15.00 Uhr in Zimmer 0.6, im Rathaus, Bleek 15-19, 24576 Bad Bramstedt zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
- oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, eine amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie eine amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Bramstedt, 13. Mai 2019

Die Gemeindebehörde
Stadt Bad Bramstedt
Die Bürgermeisterin


(Verena Jeske)